



Brüssel, den 31.10.2023
C(2023) 7414 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 31.10.2023

**gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Slowakische Republik –
Zertifizierung von POZAGAS a.s. als Gasspeicheranlagenbetreiber**

(NUR DER SLOWAKISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 31.10.2023

**gemäß Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 – Slowakische Republik –
Zertifizierung von POZAGAS a.s. als Gasspeicheranlagenbetreiber**

(NUR DER SLOWAKISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 16. Mai 2023 hat die Kommission eine Mitteilung des slowakischen Amtes für die Regulierung netzgebundener Wirtschaftszweige (im Folgenden „Behörde“) über den Entwurf einer Entscheidung zur Zertifizierung von POZAGAS a.s. (im Folgenden „POZAGAS“) als Gasspeicheranlagenbetreiber erhalten.

Nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009¹ (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der Bescheinigungsbehörde innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Stellungnahme hinsichtlich dessen Vereinbarkeit mit Artikel 3a der Gasverordnung übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

POZAGAS betreibt die unterirdische Erdgasspeicheranlage Láb 4 (im Folgenden „Láb 4 UNGSF“) in der Slowakei.

Láb 4 UNGSF ist ein Komplex von acht erschöpften Erdgasfeldern, die nun als unterirdische Speicheranlage genutzt werden. Mit einem Arbeitsgasvolumen von 655 Mio. m³ kann die Anlage fast 10 % des jährlichen Erdgasverbrauchs in der Slowakischen Republik decken. Láb 4 UNGSF ist direkt mit dem sich rasch entwickelnden Gasdrehkreuz Virtual Trading Point Austria verbunden und befindet sich in der Nähe von Erdgastransporttrouten durch die Tschechische Republik und Österreich. Láb 4 UNGSF bietet die Möglichkeit, einzeln oder in Kombination drei verschiedene Systeme (verbundene Netze) zu nutzen, um die Ein-/Auspeisung von Erdgas in die/aus dem Speicher sicherzustellen, nämlich das Transitsystem der Slowakischen Republik (in Richtung der Tschechischen Republik und/oder der Ukraine – Eustream a.s.), das Verteilernetz der Slowakischen Republik (SPP – Distribúcia a.s.), und das Transitsystem Austria – Gas Connect Austria GmbH.

Die Behörde hat die von POZAGAS (auf die Auskunftersuchen Nr. 5737/2023/BA und Nr. 15197/2023/BA) übermittelten Unterlagen und Daten bewertet und die Nutzer der Speicheranlage für die Jahre 2021 und 2022 geprüft. Dabei gelangte sie zu dem vorläufigen Schluss, dass POZAGAS die Bestimmungen des Artikels 3a der Gasverordnung einhält und dass auf nationaler, regionaler oder Unionsebene aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Lieferbeziehungen oder sonstiger Geschäftsbeziehungen von POZAGAS kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit besteht. In ihrer vorläufigen Entscheidung berücksichtigte die Behörde folgende Faktoren:

- Eigentumsverhältnisse, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von POZAGAS, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen, haben könnten;
- die aus dem Völkerrecht erwachsenden Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland, einschließlich Vereinbarungen mit einem oder mehreren Drittländern, denen die Union als Vertragspartei angehört und durch die Fragen der Energieversorgungssicherheit geregelt werden;
- die Rechte und Pflichten der Slowakischen Republik gegenüber einem Drittland, die aus von der Slowakischen Republik mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenen Vereinbarungen erwachsen, soweit diese Vereinbarungen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, sowie
- andere besondere Gegebenheiten und Umstände im Einzelfall.

Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur

Bei der Überprüfung durch die Behörde wurden die Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur von POZAGAS detailliert analysiert.

POZAGAS ist eine Aktiengesellschaft. Ihre Aktionäre sind NAFTA a.s. (65 % der Anteile) und SPP Infrastructure a.s. (35 %).

Die NAFTA a.s. ist eine Aktiengesellschaft mit den Anteilseignern Czech Gas Holding Investment B.V. (40,45 %), SPP Infrastructure, a.s. (56,15 %) sowie mehreren Minderheitsaktionären (mehr als 4200 natürliche und juristische Personen mit insgesamt 3,40 %). Czech Gas Holding Investment B.V. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Anteilseigner, EP Infrastructure.

SPP Infrastructure ist eine Aktiengesellschaft mit zwei Anteilseignern: Slovenský Plynárenský Priemysel (SPP) a.s. (51 %) und Slovak Gas Holding B.V. (49 %).

Die Behörde nennt als einzigen „letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer“ eine natürliche Person, die in der Slowakischen Republik keine öffentliche Funktion wahrnimmt. Im Einklang mit den internen Vorschriften der Gesellschaften, in deren Eigentum POZAGAS steht, und gemäß der jeweiligen Aktionärsvereinbarung verfügt der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer über die Kontrolle, die ihm indirekt das Recht verleiht, ausgewählte Mitglieder der Organe von POZAGAS zu benennen und Mitglieder zu bestellen. Die Behörde hat diese natürliche Person geprüft und keine mit ihr verbundenen Risiken für die Sicherheit der Gasversorgung auf nationaler, regionaler oder Unionsebene festgestellt.

Wie die Behörde feststellte, haben die juristischen und natürlichen Personen, die POZAGAS direkt oder indirekt kontrollieren oder Rechte an POZAGAS ausüben, keine Möglichkeit, die Energieversorgungssicherheit in der Union zu gefährden.

Die Behörde hat festgestellt, dass POZAGAS keine anderen Speicheranlagen in der Slowakischen Republik, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in anderen Ländern betreibt. POZAGAS hält keine Anteile an anderen Speicherunternehmen.

Die Leitungsstruktur von POZAGAS besteht aus einem Vorstand als satzungsmäßigem Organ und einem Aufsichtsgremium. Die Behörde gab an, dass weder von den Mitgliedern des Vorstands noch von den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums gemäß Artikel 3a Absatz 3 der Gasverordnung Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene ausgehen.

Rechte und Pflichten der Union und der Slowakischen Republik gegenüber einem Drittland

Die Behörde stellte fest, dass Láb 4 UNGSF keiner direkten oder indirekten Pflicht oder Zusage der Slowakischen Republik gegenüber Drittländern unterliegt und dass kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund potenzieller Rechte und Pflichten der Union gegenüber einem Drittland besteht.

Sonstige besondere Gegebenheiten und Umstände

Der Behörde zufolge liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die ein Risiko für die Versorgungssicherheit darstellen und zusätzlich zu den bereits genannten Informationen zu nennen sind.

Entscheidungsentwurf der Bescheinigungsbehörde

Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass die mit der Einleitung des Verfahrens in Bezug auf POZAGAS am 13. Januar 2023 eingeleitete Zertifizierung gemäß Artikel 3a der Gasverordnung genehmigt werden kann.

III. ANMERKUNGEN

Nach Artikel 3a der Gasverordnung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Speicheranlagenbetreiber, einschließlich jedes Speicheranlagenbetreibers, der von einem Fernleitungsnetzbetreiber kontrolliert wird, entweder von der nationalen Regulierungsbehörde oder einer anderen vom betreffenden Mitgliedstaat nach dem in der Gasverordnung festgelegten Verfahren benannten zuständigen Behörde zertifiziert wird.

Bei der Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in der Union muss die Bescheinigungsbehörde eine Reihe von Risiken gemäß Artikel 3a Buchstaben a bis d der Gasverordnung berücksichtigen. Insbesondere sollten alle Eigentumsverhältnisse, Lieferbeziehungen oder sonstigen Geschäftsbeziehungen, die Drittländer betreffen und negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit zur Befüllung unterirdischer Speicheranlagen haben könnten, von der Bescheinigungsbehörde umfassend analysiert werden.

Der Entscheidungsentwurf über die Zertifizierung von POZAGAS wurde von der Behörde erstellt, einer staatlichen Verwaltungsstelle für die Regulierung netzgebundener Wirtschaftszweige mit landesweiter Zuständigkeit. Sie übt die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde im Rahmen des EU-Energierechts aus. Die Behörde erfüllt somit die Bedingungen aus Artikel 3a Absatz 1 der Gasverordnung und ist für die Entscheidung über die Zertifizierung zuständig.

Die Kommission nimmt die Stellungnahme der Behörde zur Kenntnis, wonach sich aus den Eigentumsverhältnissen oder der Kontrolle über die Speicheranlage Láb 4 UNGSF kein Risiko für die Versorgungssicherheit ergibt und den vorgelegten Informationen zufolge kein Interessenkonflikt besteht. Zudem nimmt die Kommission die Erklärungen der Behörde zur Kenntnis, wonach POZAGAS (direkt oder indirekt) keinen Verpflichtungen oder Zusagen

gegenüber Drittländern unterliegt. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen zu den Eigentumsverhältnissen und zur Kontrolle über POZAGAS und unter Berücksichtigung der genannten Erklärungen der Behörde hat die Kommission keine Kenntnis von Rechten oder Pflichten der Union oder der Slowakischen Republik gegenüber einem Drittland, die hinsichtlich eines Risikos für die Energieversorgungssicherheit Anlass zu Bedenken geben.

Die Kommission hat die von der Behörde mitgeteilte vorläufige Entscheidung geprüft und folgende Faktoren berücksichtigt:

- Die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Geschäftsbeziehungen von POZAGAS haben keine negativen Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von POZAGAS, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen. Die Behörde hat die Aktionäre sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsgremiums anhand des Handelsregisters und der anderen vorgelegten amtlichen Dokumente überprüft und dabei keine Hinweise auf Risiken für die Gasversorgungssicherheit auf nationaler, regionaler oder Unionsebene festgestellt.
- Es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen der Union gegenüber Drittländern ermittelt.
- Es wurde kein Risiko für die Versorgungssicherheit aufgrund von Pflichten oder Zusagen der Slowakischen Republik gegenüber Drittländern ermittelt und
- es liegen keine besonderen Gegebenheiten und Umstände vor, die negative Auswirkungen auf die Anreize und die Fähigkeit von POSAGAZ haben könnten, die unterirdische Gasspeicheranlage zu befüllen.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass aufgrund der Eigentumsverhältnisse von POZAGAS, der Pflichten der Slowakischen Republik sowie der Union gegenüber Drittländern oder anderer besonderer Gegebenheiten und Umstände kein Risiko für die Gasversorgungssicherheit besteht.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3a Absatz 7 der Gasverordnung muss die Behörde der Kommission die endgültige Entscheidung übermitteln.

Nach Artikel 3a Absatz 10 der Gasverordnung muss die Behörde die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 4 durch POZAGAS kontinuierlich überwachen. Stellt die Behörde fest, dass eine geplante Änderung hinsichtlich der Rechte an oder der Einflussnahme auf POZAGAS zu einem Verstoß gegen die Anforderungen aus Artikel 3a Absätze 1 bis 3 führen könnte, so muss sie ein Zertifizierungsverfahren zur Neubewertung der Einhaltung der Anforderungen einleiten.

Die Stellungnahme der Kommission zur vorliegenden Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber Bescheinigungsbehörden von Mitgliedstaaten zu anderen übermittelten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit von Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die Behörde wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen

Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden sollten.

Brüssel, den 31.10.2023

*Für die Kommission
Kadri SIMSON
Mitglied der Kommission*